



Universität Stuttgart

Praktikumsrichtlinien Maschinenbau

Für den Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Studiengänge:

Maschinenbau

Maschinenbau / Produktentwicklung u.
Konstruktionstechnik

Maschinenbau / Werkstoff- u. Produktionstechnik

Maschinenbau / Mikrotechnik, Gerätetechnik
u. Technische Optik

Energietechnik

Fahrzeugtechnik

Technologiemanagement

Mechatronik

Gültig ab 01.12.2020

Stand 12/2020 – Version 4

Öffnungszeiten

siehe Internet

(für jedes Semester werden die Öffnungszeiten neu festgelegt)

E-Mail: pa-masch@iff.uni-stuttgart.de

Internet: <https://www.iff.uni-stuttgart.de/lehre/praktikantenamt/>

Adresse

Praktikantenamt Maschinenbau

Institut für Industrielle Fertigung und Fabrikbetrieb (IFF)

Postadresse:

Nobelstr. 12, 70569 Stuttgart

Besucheradresse:

Allmandring 35, 70569 Stuttgart

Zimmer 0.105

Telefon: 0711-685-61840

Telefax: 0711-685-51840

Inhaltsverzeichnis

1	Art und Dauer des Fachpraktikums	2
1.1	Zeitliche Gliederung	2
1.2	Inhaltliche Gliederung.....	2
1.3	Ausbildungsplan.....	3
2	Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Ausbildungsbetrieb.....	5
2.1	Eignung von Ausbildungsbetrieben	5
2.2	Bewerbung um eine Praktikumsstelle.....	5
2.3	Verhalten der Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Betrieb	5
2.4	Betreuung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten	5
3	Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten	6
3.1	Praktikumsvertrag	6
3.2	Versicherungspflicht.....	6
3.3	Vergütung und Ausbildungsförderung	6
3.4	Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)	6
3.5	Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten	6
4	Berichterstattung über die praktische Tätigkeit	7
5	Anerkennung der praktischen Tätigkeit	8
6	Sonderbestimmungen	9
6.1	Berufstätigkeit und Berufsausbildung	9
6.2	Erwerbstätigkeit und Werksstudententätigkeit	9
6.3	Praktikum im Ausland.....	9
7	Auskünfte über die praktische Tätigkeit	10
8	Gültigkeit der Praktikumsrichtlinien.....	10

Zweck des Fachpraktikums

Die praktische Tätigkeit in Unternehmen und Industriebetrieben ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Ferner ist sie für das Verständnis der Vorlesungen und zur Mitarbeit in den Übungen der Studiengänge erforderlich.

Die heute im Maschinenbau vorhandene enorme Breite industrieller Produktionsverfahren macht es darüber hinaus unmöglich, sich in der kurzen Zeit des Praktikums über alle Ingenieur Tätigkeiten umfassend zu informieren. Somit ist nur ein exemplarisches Kennenlernen der wichtigsten Aufgabenfelder möglich und sinnvoll.

Ein wesentliches Ziel des Fachpraktikums ist das Kennenlernen der Ingenieuraufgaben und Arbeitsweisen in unterschiedlichen Bereichen. Darüber hinaus ermöglichen die Praktika Einblicke in betriebliche Organisationsstrukturen und die sozialen Aspekte der Arbeitswelt. Das Praktikum soll das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat sowohl die Möglichkeit, einzelne der Fertigung vor- bzw. nachgeschaltete Bereiche kennen zu lernen und sich mit der Prüfung der fertigen Werkstücke, mit dem Zusammenbau von Maschinen, Apparaten und deren Einbau an Ort und Stelle vertraut zu machen als auch das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen.

1 Art und Dauer des Fachpraktikums

1.1 Zeitliche Gliederung

Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 12 Wochen. Anhand des Studienaufbaus der Masterstudiengänge wird empfohlen, das Praktikum vor Beginn der Masterprüfung abzuleisten. Bei der Studienplanung ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung der Berichte in Stoßzeiten bis zu 8 Wochen dauern kann.

Um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produktionsabläufe kennen zu lernen, ist es möglich, nicht das gesamte Praktikum in einem Unternehmen durchzuführen. Bei der Durchführung des Praktikums ist zu beachten, dass die Ausbildungszeit in einem Unternehmen mindestens 4 Wochen betragen muss.

1.2 Inhaltliche Gliederung

Um einen möglichst breiten Einblick in die vielfältigen Tätigkeitsfelder des Maschinenbaus zu erhalten, sollten möglichst viele Bereiche abgedeckt werden. Eine Arbeit an lediglich einem themenspezifischen Projekt ist zu vermeiden. Diese kann zum späteren Zeitpunkt im Rahmen der Masterarbeit durchgeführt werden. Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an betriebsorganisatorische Probleme heranführen. Praktikantinnen bzw. Praktikanten können das Fachpraktikum mit den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten.

Aus den nachfolgenden Bereichen FP1 bis FP9 müssen für das Fachpraktikum Tätigkeiten von jeweils 1 bis 4 Wochen Dauer aus mindestens 3 Bereichen (insgesamt 12 Wochen) nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den 3 Bereichen können Tätigkeiten des Bereichs FP10 mit maximal 2 Wochen anerkannt werden.

- FP1: Versuch und Erprobung	1-4 Wochen
- FP2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau	1-4 Wochen
- FP3: Messen, Prüfen und Qualitätskontrolle	1-4 Wochen
- FP4: Fertigungstechnologien und Montage	1-4 Wochen
- FP5: Instandhaltung und Wartung	1-4 Wochen
- FP6: Fabrik- und Fertigungsplanung	1-4 Wochen
- FP7: Produktionssteuerung und Steuerungstechnik	1-4 Wochen
- FP8: Produktentwicklung und Konstruktion	1-4 Wochen
- FP9: Produktmanagement	1-4 Wochen
- FP10: Fachrichtungsbezogenes Praktikum	1-2 Wochen

1.3 Ausbildungsplan

Die Kürze des Fachpraktikums erfordert ein intensives Bemühen der Praktikantinnen bzw. Praktikanten, sich während des Praktikums einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Bereiche im Maschinenbau zu verschaffen. Hierbei steht das ingenieurmäßige Handeln und Denken im Mittelpunkt.

Die Beschreibung der Bereiche in den jeweiligen Erläuterungen nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen alle Praktikantinnen bzw. Praktikanten mehrere kennen lernen sollen.

FP1: Versuch und Erprobung

Modell- und Prototypenbau, Planung und Auswertung von Erprobungsreihen, Durchführen von Untersuchungen an Versuchsmodellen oder Prototypen, Validierung/Verifikation von Simulationsergebnissen

FP2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spann- und Messzeugen und Schablonen, Apparate- und Anlagenbau

FP3: Messen, Prüfen und Qualitätskontrolle

Messen mit taktilen und berührungslosen Messverfahren, Kennenlernen von Methoden der Qualitätssicherung und den Zusammenhängen zwischen fertigungsbedingten Toleranzgrößen und Qualitätskosten, Qualitätskontrolle von Produkten und im Produktentstehungsprozess, Test und Qualitätskontrolle von spezifisch technischer Software

FP4: Fertigungstechnologien und Montage

Entwicklung oder Optimierung von Fertigungsverfahren nach DIN 8580 sowie Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen

FP5: Instandhaltung und Wartung

Planung, Organisation und Durchführung von Instandhaltungsvorgängen für Maschinen, Anlagen, technische Software und elektrische Systeme, Entwicklung von Instandhaltungskonzepten oder –strategien

FP6: Fabrik- und Fertigungsplanung

Planung von Arbeitsabläufen in der Fertigung, Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisation, Logistik, Arbeitsvorbereitung, Layoutplanung, Projektierung von Anlagen, Planung von technischen Informations- und Kommunikationsplattformen

FP7: Produktionssteuerung und Steuerungstechnik

Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Kommunikation mit Steuerungssystemen (SPS, Prozessrechner, Prozessleitsysteme usw.), Steuerungsprogrammierung

FP8: Produktentwicklung und Konstruktion

Entwicklung, Konstruktion, Modellierung und Berechnung von Produkten, Anlagen und automatisierungstechnischen Systemen (gilt auch für technische Softwareentwicklung)

FP9: Produktmanagement

Platzierung von Produkten, Marketing, Einkauf und Vertrieb, Controlling, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, technisches Projektmanagement

FP10: Fachrichtungsbezogenes Praktikum

Mit diesem Abschnitt kann ein Bereich von FP1 bis FP9 vom zeitlichen Umfang her erweitert werden, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist (interdisziplinäres Projektpraktikum). Nach vorheriger Absprache mit dem Praktikantenamt können in diesem Abschnitt fachrichtungsbezogene Tätigkeiten durchgeführt werden, die nicht Bestandteil der Abschnitte FP1 bis FP9 sind.

2 Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Ausbildungsbetrieb

2.1 Eignung von Ausbildungsbetrieben

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse moderner Fertigungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren (min. 30 Beschäftigte) und großen Industriebetrieben erworben werden. Das Fachpraktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie usw. geleistet werden.

In der Regel nicht anerkannt werden Fachpraktika in Hochschul- und Forschungseinrichtungen (z.B. Fraunhofer Institute, DLR, Max-Planck Institute usw.), in Dienstleistungsbetrieben (z.B. Unternehmensberatung) sowie Fachpraktika im eigenen oder familiären Betrieb.

Ausnahmen bei der Eignung von Unternehmen sind mit dem Praktikantenamt rechtzeitig vor Antritt eines Praktikums zu klären.

2.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt des Praktikums sollten sich die künftigen Praktikantinnen bzw. Praktikanten anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen durch Anfrage beim Praktikantenamt Maschinenbau genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Fachpraktikums, der Berichterstattung über Tätigkeiten usw. bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Studierenden selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden. Bei der Regelarbeitszeit wird von fünf Vollzeit-Arbeitstagen, mindestens jedoch 35 Stunden pro Woche, ausgegangen.

2.3 Verhalten der Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.

Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen bzw. Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten haben durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg des Praktikums beizutragen und darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden.

2.4 Betreuung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsrichtlinien für ein sinnvolles Praktikum sorgt. Betreuerinnen bzw. Betreuer können dabei in Gesprächen und Diskussionen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten in fachlichen Fragen unterrichten.

3 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten

3.1 Praktikumsvertrag

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten (oder dessen gesetzlichem Vertreter) begründet. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

3.2 Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

Gegen Unfälle sind Praktikantinnen bzw. Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

Es sei besonders darauf hingewiesen, dass bei nicht immatrikulierten Studierenden kein Versicherungsschutz über die studentische Krankenversicherung besteht. Es wird dringend empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3.3 Vergütung und Ausbildungsförderung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Das Fachpraktikum gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungswürdig nach BAföG. Praktikantinnen bzw. Praktikanten wenden sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde des Wohnorts.

3.4 Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)

Am Schluss ihrer bzw. seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung (maschinengeschriebenes Zeugnis /Praktikumsbescheinigung auf Firmenpapier), auf der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen, die ausgeübten Tätigkeiten sowie die Anzahl der Fehltage infolge von Krankheit und Urlaub verzeichnet sind. Zu Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, können vom Praktikantenamt beglaubigte Übersetzungen angefordert werden.

3.5 Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten

Ausgefallene Arbeitszeit durch Urlaub, Krankheit, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung muss in jedem Fall nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Fehlzeiten müssen grundsätzlich nachgearbeitet werden (z. B. Überstunden). Hierzu ist ein Zeitrachweis erforderlich. Ausnahmen sind gesetzliche Feiertage. In besonderen Fällen sind Ausnahmen durch das Praktikantenamt möglich.

4 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten haben über ihr Praktikum Berichte zu verfassen, deren Inhalte vom Ausbildungsunternehmen per Firmenstempel und Unterschrift bestätigt sein müssen.

- Als **Einleitung** zur eigentlichen Berichterstattung soll der Betrieb kurz beschrieben werden (Branche, Größe, Produktionspalette etc.).
- In einem kurzen **Tätigkeitsbericht** über jeden Ausbildungsabschnitt werden für jede Woche der Ausbildungsort und die hauptsächlichsten von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ausgeführten Tätigkeiten angegeben.
- In einem **Technischen Bericht** werden für jede Praktikumswoche anhand einer exemplarischen Tätigkeit die Erfahrungen (Bearbeitungsbeispiele, Probleme bei der Herstellung maschinenbaulicher Erzeugnisse, Erkenntnisse, Zusammenhänge usw.) beschrieben. Hier ist jeweils anzugeben, welchem Fachbereich (FP 1 bis 10) die eigenen Tätigkeiten anzurechnen sind.
- Am Ende des Berichts steht eine **Reflexion** des Praktikums. Hier werden nochmal die wichtigsten praktischen Erfahrungen zusammengefasst, hierbei soll neben den fachlichen Inhalten ebenfalls auf die sozialen Komponenten des Arbeitens eingegangen werden. Außerdem geht von den Studierenden eine eigene Bewertung des Praktikums ein. Diese soll auch, mit Blick auf die Zukunft, die Vorstellungen der Studierenden darstellen und damit zeigen, inwiefern die Tätigkeit/en des absolvierten Praktikums eine angestrebte Arbeitsstelle für die Studierenden bieten. Die Reflexion umfasst mindestens 2 Seiten und muss nicht vom Unternehmen abgezeichnet werden.

Die Berichte dienen auch der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen selbst verfasst sein. Es muss im Bericht erkennbar werden, dass die Tätigkeiten selbstständig durchgeführt wurden, z. B. Ich-Form. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit oder die bloße Wiedergabe von Texten und Skizzen aus Fachbüchern sowie die Verwendung von Prospekten und Firmenzeichnungen werden nicht anerkannt. Bilder oder Texte aus fremden Quellen müssen in jedem Fall als solche kenntlich gemacht werden (Quellenangabe).

Die mit dem PC verfassten Berichte müssen eine Länge von mindestens 1 DIN A4 Seite pro Woche (zzgl. Abbildungen) haben. Anforderungen an die Formatierung (Schriftgröße, Schriftart usw.) gehen aus der im Internet zur Verfügung gestellten Formatvorlage hervor.

Der Gesamtbericht muss mindestens einmal am Ende (exklusive der Reflexion) von der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder unterschrieben und abgestempelt werden. Falls die Ausbilderin bzw. der Ausbilder über keinen Firmenstempel verfügt, muss seine Unterschrift durch einen Stempel der Personalabteilung bestätigt werden.

5 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Stuttgart. Zur Anerkennung sind der ordnungsgemäß verfasste Bericht (s. Kapitel 4), das vollständig ausgefüllte Antragsformular und der Tätigkeitsnachweis (s. Kapitel 3.4) erforderlich. Die Unterlagen werden persönlich, geheftet in einem grünen Schnellhefter mit transparenter Vorderseite, eingereicht.

Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsrichtlinie entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Bei der Anerkennung wird von einer Regelarbeitszeit von fünf Vollzeit-Arbeitstagen, mindestens jedoch 35 Stunden pro Woche, ausgegangen.

Bei unvollständig oder nachlässig geführten Praktikumsberichten oder wenn die Tätigkeiten inhaltlich oder zeitlich wesentlich von den Maßgaben dieser Richtlinien abweichen, werden Praktika nicht oder nur zu einem Teil anerkannt. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Tätigkeiten einem Ingenieursniveau entsprechen müssen.

Der Umfang des anerkannten Praktikums wird auf dem Tätigkeitsnachweis durch das Praktikantenamt bestätigt. Der Nachweis über den gesamten Umfang anerkannter Praktika ist von Studierenden durch Vorlage der bestätigten Tätigkeitsnachweise zu erbringen.

Praktika, die bereits von einem anderen Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Hochschulen als Fachpraktika in einem Master-Studiengang anerkannt wurden, werden übernommen. Tätigkeiten, die in Verbindung mit anderen Prüfungsleistungen (z. B. Studienarbeit) durchgeführt wurden, können nicht als Praktikum anerkannt werden.

6 Sonderbestimmungen

6.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, wie beispielsweise gewerbliche Ausbildungen, die den Anforderungen der Praktikumsrichtlinie entsprechen, können auf das Fachpraktikum mit bis zu 6 Wochen angerechnet werden. Über Art und Umfang des anerkannten Praktikums entscheidet das Praktikantenamt entsprechend den nach dem jeweiligen Ausbildungsplan ausgeführten Tätigkeiten.

6.2 Erwerbstätigkeit und Werkstudententätigkeit

Das Ziel einer vielseitigen Praktikantentätigkeit lässt sich in der Regel nicht mit dem Wunsch des Geldverdienens als Werkstudierender vereinbaren, da sich ein sinnvolles Praktikum durch vielfachen Wechsel der Tätigkeiten und nicht durch dauernde Verrichtung eines schnell erlernbaren Arbeitsvorganges auszeichnet.

Übersteigt die Vergütung das für Praktika übliche Maß, ist das Praktikum als Werkstudententätigkeit anzusehen. Werkstudententätigkeit kann in Ausnahmefällen mit maximal 4 Wochen Fachpraktikum anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten den Richtlinien entsprechen. Für die Anerkennung ist die Vorlage der Arbeitsbescheinigung mit Nennung der ausgeführten Tätigkeiten und eine ordnungsgemäße Berichterstattung notwendig (s. Kapitel 4).

6.3 Praktikum im Ausland

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, das Fachpraktikum teilweise oder vollständig im Ausland durchzuführen. Zukünftige Ingenieurinnen bzw. Ingenieure erhöhen damit nicht nur ihre fachliche Qualifikation, sondern erhalten auch einen Einblick in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder.

Das zu absolvierende Praktikum kann in geeigneten Betrieben auch außerhalb des deutschen Sprachraumes abgeleistet werden, sofern die dort angebotenen Tätigkeiten und die Art des Betriebes den Erfordernissen der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Berichterstattung erfolgt gemäß den vorliegenden Richtlinien. Berichte für Auslandspraktika können auch in englischer Sprache verfasst werden. In vorheriger Absprache mit dem Praktikantenamt ist ggf. auch eine Berichterstattung in der jeweiligen Landessprache möglich.

Praktikumsplätze im Ausland vermittelt unter anderem der Deutsche Akademische Austauschdienst DAAD (Kennedy-Allee 50, 53175 Bonn, Tel.: +49 (0)228/882-0, www.daad.de) und das IAESTE (IAESTE LC Stuttgart, Keplerstraße 17, Zimmer 2.02, 70174 Stuttgart, Tel: +49(0)711 / 685-83051 mail@iaeste.uni-stuttgart.de).

7 Auskünfte über die praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Stuttgart erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe usw., insbesondere, wenn Unklarheiten bestehen, ob das vorgesehene Praktikum anerkannt werden kann.

8 Gültigkeit der Praktikumsrichtlinien

Die Praktikumsrichtlinien wurden vom Praktikantenamt Maschinenbau zusammen mit den zuständigen Studienkommissionen der Universität Stuttgart erarbeitet und sind an die allgemeine „Rahmen-Empfehlung für das Praktikum in den gestuften Studiengängen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten“ (verabschiedet vom 63. Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik - am 10.07.2014 in Darmstadt) angelehnt.

Die Praktikumsrichtlinien treten zum 01.12.2020 für folgende Master-Studiengänge in Kraft:

- Maschinenbau
- Maschinenbau/Produktentwicklung und Konstruktion
- Maschinenbau/Werkstoff- und Produktionstechnik
- Maschinenbau/Mikrotechnik, Gerätetechnik und Technische Optik
- Energietechnik
- Fahrzeugtechnik
- Mechatronik
- Technologiemanagement

Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Maschinenbau zur Einsicht aus und können auf der Internetseite des Praktikantenamts abgerufen werden.